



Verein Familienallianz
Obfrau Magdalena Kesselstatt
Oberfladnitz 26
8160 Weiz
info@familienallianz.net
+43-676-4044958

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Kabinett des Bundesministers
zHd. Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann **persönlich**
Minoritenplatz 5
1010 Wien

ergeht per Einschreiben

**Einwände gegen die Grundsatzentwürfe „Sexualpädagogik“
und „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“**

Sehr geehrter Univ.-Prof. Dr. Faßmann,
geschätzter Herr Bundesminister!

Weiz, am 8.12.2018

Unsere Elterninitiative „**Familienallianz - Verein zur Unterstützung junger Menschen und Familien an wertorientiertem Leben in unserer Gesellschaft**“ (ZVR-Zahl 982753095) befasst sich seit der Herausgabe des Grundsatzentwurfes Sexualpädagogik (2015) mit Information von Eltern, aber auch mit Beschwerden über die schulische Sexualerziehung durch externe Akteure und diesbezüglichen Sorgen von Eltern.

Durch unsere Plattform dokumentieren wir zahlreiche Elternberichte, die von ihren durch schulischen Sexualunterricht verunsicherten Kindern berichten.

Wir wenden uns aufgrund der gegebenen Aktualität der Überprüfung von außerschulischen Aufklärungsvereinen mit der dringenden Bitte um eine Neukonsolidierung des Grundsatzentwurfes Sexualpädagogik sowie eine Beendigung der derzeit unrechtmäßigen Aufklärungspraxis durch externe Sexualpädagogen an Sie.

Veranlasst dazu sehen wir uns aufgrund folgender Unvereinbarkeiten:

Rechtsunverbindlicher Status des Grundsaterlasses

Der Grundsaterlass steht mit seinem spezifischen Rechtsakttypus außerhalb unserer Rechtsordnung, da dieser grundsätzlich die Verwaltung und nicht Normadressaten bindet. Lehrer sind durch den Erlass gebunden, doch darf damit keine indirekte Erweiterung des Lehrstoffes erfolgen. Auch tangiert der Erlass in seiner derzeitigen Form subjektive Rechte der Kinder ohne Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.

Es besteht somit für Schüler keine Rechtsverbindlichkeit des Grundsaterlasses, wie die meisten externen, an Schulen tätigen Sexualerziehungsvereine dies fälschlich behaupten.

Verbot der Erweiterung des Lehrstoffes durch Grundsaterlass

Dass der Unterricht ausschließlich nach einem umfassenden, festen Lehrplan zu erfolgen hat, ist verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 6 B-VG garantiert. Auf Gesetzesstufe wird die konkrete Verordnungsermächtigung (6 Abs. 1 SchOG) festgelegt. In den jeweiligen Lehrplänen finden sich auch die Unterrichtsprinzipien zu verschiedenen Themen, zu welchem auch die „Sexualerziehung“ zählt. Im Lehrplan der Volksschule ist bspw. zu lesen, dass *„die Unterrichtsprinzipien ... jedoch **nicht** eine Vermehrung des Lehrstoffes bewirken (sollten), sondern zu einer intensiven Durchdringung und gezielten Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen.“*

Tatsächlich sieht der Rahmenlehrplan der Volksschule der Grundstufe I im „Erfahrungs- und Lernbereich Natur“ vor, dass elementares Wissen und eine positive Einstellung zur menschlichen Sexualität angebahnt wird. Konkretisiert wird, dass über Bereiche menschlicher Fortpflanzung grundlegendes Wissen erworben und allmählich erweitert werden soll (zB Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft, Geburt, Bedürfnisse des Säuglings), Liebe und Partnerschaft auch als wichtige Grundlagen menschlicher Sexualität verstanden und im Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) auf die bevorstehenden geschlechtsspezifischen Entwicklungen vorbereitet wird.

Folgerichtig kann durch ein Unterrichtsprinzip auch keine Erweiterung des Lehrstoffes erfolgen. Vielmehr haben die lehrplanmäßigen Inhalte zur Sexualerziehung bzw. Gleichstellung anhand der Unterrichtsprinzipien den Schülern der jeweiligen Stufe nähergebracht zu werden. Der Lehrkraft kommt nur innerhalb dieses jeweils konkret geltenden Lehrplanes, der im Stufenbau der Rechtsordnung auf Verordnungsebene steht, die Unterrichtsobliegenheit zu.

Im Hinblick auf die Garantie eines „umfassenden, festen Lehrplans“ gem. Art. 14 Abs. 6 B-VG erkennen wir darin eine verfassungsrechtliche Problematik der bestehenden Verwaltungspraxis, Erlässe mit Lehrplancharakter zu verabschieden. Zudem können, wie am Beispiel des Lehrplanes der Volksschule verdeutlicht, darüber hinaus gehende Lerninhalte

den Schülern aufgrund des im hoheitlichen Bereich geltenden Legalitätsprinzips nicht vermittelt werden.

Vortäuschung verbindlicher Standards

Der Erlass hat die EURO/WHO „Standards für Sexuaufklärung in Europa“ zum Inhalt. Dabei wird suggeriert, es handle sich um ein souveränes, rechtsverbindliches Dokument mit unmittelbarer Anwendbarkeit. Tatsächlich handelt es sich um ein unverbindliches Dokument einer internationalen Verwaltungsbehörde auf Sub-Ebene. Die Standards der Sexuaufklärung basieren daher nicht auf einem souveränen Konsens der WHO Mitgliedstaaten. Vielmehr ist unwiderleglich zu beweisen, dass es sich um die Umsetzung der bedenklich eingestuften „Sexualpädagogik der Vielfalt“ handelt. Deren Begründer war Prof. Dr. Uwe Sielert in seiner Funktion als Mitarbeiter der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzG), welche führend bei der Erstellung der „EURO/WHO Standards“ mitgearbeitet hat. Zudem wurde es von der BzG sowie von der bedenklichen *International Planned Parenthood Federation* gesponsert. Damit handelt es sich um eine willkürliche Auswahl einschlägiger Konzepte durch Verwaltungsbehörden mit massiven negativen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder.

Grundsatzterlass Sexualpädagogik im Widerspruch mit Schulrecht

Der Grundsatzterlass Sexualpädagogik widerspricht dem Unterrichtsprinzip Sexualerziehung, indem die Lebensbezogenheit der Kinder kaum Berücksichtigung findet. Dies müsste jedoch, wie am Beispiel des Volksschul-Lehrplanes verdeutlicht, ein tragendes Element des Unterrichtsprinzips sein.

Besonders problematisch ist die Vermittlung eines Sexualitätsdispositivs, dass die Legitimitätsgrundlage der Geschlechtlichkeit auf die Kriterien der Lust und Einvernehmlichkeit außerhalb personaler Bindungen reduziert. Damit werden sexuelle Handlungen ohne Persönlichkeitsbindung instrumentell dargestellt, was der entwicklungspsychologischen Dimension der Sexualität nicht Rechnung trägt.

Zudem wird unter anderem auch das natürlich geprägte heterosexuelle Familienverständnis der Schüler durch die „beliebige“ Darstellung der sexuellen Orientierung nachhaltig gestört. Auf Basis des Grundsatzterlasses wird den Schülern suggeriert, dass eine individuelle Festlegung des Geschlechtes erfolgen kann („Gender“). Dies in einer sensiblen Entwicklungsphase der Kinder und Jugendlichen als Selbstverständlichkeit darzustellen, kommt einem bedenklichen Persönlichkeitseingriff gleich. Unter Berücksichtigung der verbindlichen Angaben der Statistik Austria für das Jahr 2017 lässt sich Folgendes feststellen: 1.132.367 Schüler leben in einem heterosexuellen Umfeld einer „Familie“. Demgegenüber leben 4% Männer und 3,6 % Frauen in „anderen“ Lebensgemeinschaften, 529 Personen in einer eingetragenen Partnerschaft. Zusammenfassend lässt sich die Gender-Fokussierung

nicht rechtfertigen und stellt einen Verstoß gegen das der Verwaltung immanente Verhältnismäßigkeitsprinzip dar.

Outsourcing widerspricht Schulrecht

Die etablierte Praxis, den Aufklärungsunterricht an externe Sexualpädagogen abzutreten, ist grundsätzlich mit der ausschließlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrer unvereinbar. Schulfremde Vereine dürfen nur unter Beibehaltung sämtlicher Erfordernisse nach dem SchOG und SchUG den Unterricht **ergänzen**.

In unseren Vereinstätigkeiten stellen wir oft ein unrechtmäßiges Outsourcing des lehrplanmäßigen Sexualerziehungsunterrichtes fest. Es wäre diesbezüglich angebracht, die rechtmäßigen Kriterien einer allfälligen externen Zusammenarbeit mit Vereinen in Sachen Sexualerziehung schulbehördlich exakt zu erläutern, damit diese Praxis ehestmöglich beendet wird. Lehrer sind teilweise in Unkenntnis ihrer exklusiven Unterrichtsverpflichtung in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht, der Vor- und Nachbearbeitungsverpflichtung externer Referenten, der Problematik des entgeltfreien Unterrichts verbunden mit dem Sponsoringverbot (vgl. Erlass „Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“ mit Rundschreiben Nr. 14/2016), der Problematik des Elternvereins-Sponsoring im Hinblick auf den statutenmäßigen Wirkungsbereich nach dem Vereinsgesetz oder der Vorab-Begutachtung der im Unterricht verwendeten Materialien, etc.

Aus gegebenem Anlass begrüßen wir die Überprüfung und Registrierung aller Aufklärungsvereine und fordern eine vollkommene Transparenz der verwendeten Unterlagen. Es scheint uns auch von tragender Wichtigkeit zu sein, dass externe Akteure im Aufklärungsbereich Lebenserfahrung aus einem „heterosexuellen“ Umfeld mitbringen. Damit wird für die Schüler die Einhaltung der Lebensbezogenheit und eine Verhältnismäßigkeit garantiert.

Dokumentation über Verstöße von externen Aufklärungsvereinen im Schutzbereich der EMRK

Wir führen über die verstörten Reaktionen der Kinder eine genaue Dokumentation. „*Mama wenn Sexualität so ekelig ist, dann möchte ich niemals Kinder bekommen*“ ist das Originalzitat eines 9-jährigen Mädchens aus Vorarlberg, nachdem es im Unterricht von Oral- und Analverkehr gehört hatte. Unsere umfangreiche Dokumentation der Elternbeschwerden nach staatlichem Aufklärungsunterricht, meist durch schulfremde Personen, belegt in erschreckender Weise den gesetzlosen subjektiv-rechtlichen Eingriff in die verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte des Kindes. Insbesondere können wir unzulässige Verletzungen im Schutzbereich von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens, im Zusammenhang mit der

Anwendung des Grundsatzterlasses, belegen. Dieses konkretisiert sich nämlich in dem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper, inklusive des Schutzes der physischen und psychischen Integrität des Einzelnen, in welches ohne Gesetzesgrundlage eingegriffen wird. „Sexuelle Basiskompetenzen“ oder diesbezügliche „Techniken“ vermittelt zu bekommen darf als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden und entzieht sich *a priori* dem staatlichen Bildungsauftrag und könnte darüber hinaus zu erheblichen zivilrechtlichen Forderungen der betroffenen Kinder gegenüber der Republik Österreich führen.

Lerninhalte gemäß Beutelsbacher Konsens bzw. Indoktrinationsverbot vermitteln

Im Grundsatzterlass wird der Beutelsbacher Konsens hinsichtlich des Beitrages der Schule *„dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, eigene Wertvorstellungen zu entwickeln, wie auch zu erweitern und Respekt vor anderen Werten und Sichtweisen zeigen können,“* zitiert.

Dieser Verweis im Grundsatzterlass konkretisiert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Indoktrinationsverbot gem. Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK. Sie haben dies selbst als legitime Prüfgrundlage in ihrer Parlamentarischen Anfrage betreffend Teenstar bestätigt.

Aufgrund unserer Expertise müssen wir Ihnen mitteilen, dass derzeit die Inhalte der Sexualerziehung nicht standardmäßig nach den Kriterien des Beutelsbacher Konsenses dargestellt werden. Diese verpflichtenden didaktischen Prinzipien des Überwältigungsverbot, des Kontroversitätsgebots und der Schülerorientierung wären aber gerade der Garant, umfassend und in jeder Hinsicht wertschätzend die unterschiedlichen Wertvorstellungen im Zusammenhang mit Sexualität zu erörtern. Eine stärkere Bezugnahme auf die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses würde ermöglichen, den Schülern eine Gleichwertigkeit zwischen einem liberal verstandenen Sexualitätsdispositiv gegenüber einem wertkonservativen, allenfalls christlich geprägten Umgang mit Sexualität zu vermitteln. Die Schüler hätten damit eine Orientierung, welche Auffassung sie innerhalb des Wertepluralismus vertreten.

Grundsatzterlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“

Hinsichtlich des aktuell verabschiedeten Grundsatzterlasses mit dem Titel *„Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“* ist auf die dargelegten allgemeinen rechtlichen Bedenken zu verweisen. Insbesondere ist eine vollkommene Unverhältnismäßigkeit des Inhalts zum Lebensalltag der Schüler zu erkennen. In besonderem Maße bedenklich ist, dass das Unterrichtsprinzip Gleichstellung von Mann und Frau durch *„ein differenziertes Denken jenseits bipolarer, verengter Geschlechterbilder zu entwickeln und damit präventiv gegen Homophobie zu wirken,“* verwirklicht werden soll. Die Anordnung einer Verwaltungsbehörde gegenüber 1.132.367 Pflichtschülern, das bipolare Geschlechterbild nachhaltig unter dem

Vorwand von Homophobie zu bekämpfen, kann nicht mit der Gleichstellung von Mann und Frau begründet werden, sondern ist ein massiver Verstoß der Menschenwürde, die ein rechtsstaatliches Bildungssystem in ein totalitäres verwandelt.

Zusammenfassend fordert die Familienallianz eindringlich auf,

- den Grundsatz erlass Sexualpädagogik durch ein wissenschaftliches Komitee namhafter Experten aus sämtlichen Fachbereichen im Hinblick auf die dargestellten Probleme zu überarbeiten und
- die Familienallianz bezgl. der Benennung der personellen Zusammensetzung zu konsultieren bzw. eine transparente, interdisziplinäre Vorgehensweise der Benennung einzuschlagen;
- ein Rechtsgutachten über die dargelegten verfassungsrechtlichen Probleme beim Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in Auftrag zu geben;
- einen Erlass betreffend die Anwendung des Beutelsbacher Konsens/Indoktrinationsverbot betreffend die Sexualerziehung zu verabschieden sowie
- die Outsourcing-Praxis von externen Aufklärungsvereinen rechtskonform zu gestalten und vollkommene Transparenz der Sexualerziehungsunterlagen sowie der Unterrichtsgestaltung zu fordern.

In höflicher Erwartung Ihrer Stellungnahme zu unseren Bedenken einschließlich unseres Forderungskataloges erlauben wir uns eine Frist von 6 Wochen vorzumerken.

Damit könnten wir Ihr Entgegenkommen im Rahmen unserer Prüfung weiterer rechtlicher Schritte, allenfalls vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, berücksichtigen. Über ein vertrauliches Gespräch im Rahmen eines Expertenkomitees wären wir Ihnen sehr verbunden.

Wir vertrauen auf Ihren Änderungskurs,

mit freundlichen Grüßen verbleibend,

Magdalena Kesselstatt

(Obfrau Verein Familienallianz)

Dem Inhalt und den Forderungen vollinhaltlich angeschlossen hat sich die Kinderschutzinitiative Vorarlberg

Lydia Huemer

Kinderschutzinitiative Vorarlberg
Lauteracherstraße 3
6922 Wolfurt
info@kinderschutzinitiative.at

Familienallianz – Verein zur Unterstützung junger Menschen und Familien
an wertorientiertem Leben in unserer Gesellschaft

ZVR-Zahl 982753095

IBAN: AT432081500004830253 BIC: STSPAT2GXXX Steiermärkische Bank und Sparkassen AG

Das Schreiben ergeht in Kopie per eMail an:

- Generalsekretär BMBWF Mag. Martin Netzer, martin.netzer@bmbwf.gv.at
- Kabinettchef BMBWF Dr. Markus Benesch, markus.benesch@bmbwf.gv.at
- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, sektion.v@bmvrdj.gv.at
- Bundeskanzleramt Kabinett des Bundeskanzlers, Mag. Bernd Brünner, bernd.bruenner@bka.gv.at
- Bildungsdirektion Salzburg, Dipl. Päd. Rudolf Mair, bd.mair@lss-sbg.gv.at
- Bildungsdirektion Oberösterreich, Mag. Dr. Alfred Klampfer, Alfred.Klampfer@bildung-ooe.gv.at
- Bildungsdirektion Tirol, Dr. Paul Gappmair, p.gappmaier@lss-t.gv.at
- Bildungsdirektion Kärnten, Mag. Dr. Robert Klinglmair, robert.klinglmair@lss-ktn.gv.at
- Bildungsdirektion Niederösterreich, HR Mag. Johann Heuras, johann.heuras@lss-noe.gv.at
- Bildungsdirektion Vorarlberg, HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani, office.lss@lss-vbg.gv.at
- Bildungsdirektion Steiermark, Elisabeth Meixner, elisabeth.meixner@lss-stmk.gv.at
- Bildungsdirektion Burgenland, Mag. Heinz Josef Zitz, office@bildung-bgld.gv.at
- Stadtschulrat Wien, office@ssr-wien.gv.at